

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 64 vom 9. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_64

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 64 du 9 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 64 del 9 novembre 2017

Regeste

Sozialhilfe; Kürzung des Grundbedarfs (Entscheid des Regierungstatthalteramts Thun vom 23. Februar 2018; shbv 19/2017) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.2

Einleitend legt der Beschwerdeführer im Sinn eines Hinweises dar, dass er im Zivilstandsregister zu Unrecht als Vater eines Kindes eingetragen sei. Wiederholt habe er dies seit 1996 vorgebracht, aber bei den Behörden kein Gehör gefunden. Er beklagt weiter Befangenheit der Beistandschaft und Fehlverhalten (Beschwerde S. 1). Streitgegenstand ist vorliegend die Kürzung des Grundbedarfs; Weiteres kann das Verwaltungsgericht nicht prüfen (vgl. BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1 [bestätigt durch BGer 8C_809/2010 vom 18.2.2011] mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 25 N. 13 f., Art. 72 N. 6 f.). Auf den Hinweis des Beschwerdeführers ist daher vorliegend nicht weiter einzugehen.

E. 1.3

Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.--, weshalb der Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 4 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt, ihm sei zur strittigen Kürzung das rechtliche Gehör zu gewähren und für Abhilfe zu sorgen. Mit seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat sich der Beschwerdeführer zur Streitsache geäußert. Zudem wurde ihm Gelegenheit geboten, Bemerkungen zur Eingabe des Regierungsstatthalters vom 6. März 2018 einzureichen. Darauf hat er verzichtet. – Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Grundbedarf zulässigerweise gekürzt wurde.

E. 3

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus (BVR 2005 S. 400 E. 5.2) – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG), wobei als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind nach Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 5 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16 verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen (vgl. BVR 2016 S. 352 E. 2.1 f. [bestätigt durch BGer 8C_104/2015 vom 13.3.2015], 2014 S. 147 E. 2, 2013 S. 45 E. 5.1 [bestätigt durch BGer 8C_917/2012 vom 15.11.2012]).

E. 4

Der Beschwerdeführer wird seit November 2012 vom Sozialamt unterstützt. Am 15. März 2016 stellte er ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Invalidenversicherung (IV; Verfügung vom 9.11.2017, Akten RSA pag. 52). Die IV verlangte vom Beschwerdeführer, sich bei seinem Hausarzt einem Drogen-Screening zu unterziehen (Schreiben der IV vom 21.6.2016, Akten RSA pag. 30). Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer am 28. Juli 2017 nach. Mit Verfügung vom 31. August 2017 trat die IV auf das Leistungsbegehren nicht ein, da das Drogen-Screening positiv ausgefallen war und aufgrund des anhaltenden Cannabiskonsums das Gesuch nicht abschliessend geprüft werden könne (Akten RSA pag. 23). Bereits am 23. August 2017 erteilte das Sozialamt dem Beschwerdeführer die Weisung, sich bis zum 31. August 2017 bei der Berner Gesundheit für eine Beratung anzumelden und sich auf einen Beratungsprozess mit dem Ziel der Abstinenz einzulassen. Sollte er dem nicht nachkommen, so werde sein Grundbedarf um 20 % gekürzt (Akten RSA pag. 34). Der Beschwerdeführer meldete sich in der Folge nicht bei der Beratungsstelle, worauf er am 17. Oktober 2017 gemahnt wurde, der Weisung bis zum 31. Oktober 2017 nachzukommen, wobei man ihm die Kürzung des Grundbedarfs erneut angedrohte (Akten RSA pag. 35). Nachdem sich der Beschwerdeführer weiterhin nicht bei der Beratungsstelle meldete, verfügten die Sozialdienste am 9. November 2017 die angedrohte Kürzung des Grundbedarfs um 20 % während sechs Monaten ab dem 1. Januar 2018. Die

Kürzung ist durch die Rechtsmitteleinlegung aufgeschoben (vgl. vorne Bst. C). Zur Begründung der Kürzung führt der Sozialdienst an, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der IV, welche jenen der Sozialhilfe vorgehen würden, nicht geprüft werden könne, solange er weiter Cannabis konsumiere. Indem sich der Beschwerdeführer weigere, eine Drogenbe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 6 ratung in Anspruch zu nehmen, begehe er eine Pflichtverletzung, welche – wie angedroht – mit einer Kürzung des Grundbedarfs sanktioniert werde (Akten RSA pag. 52).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat erwogen, die Weisung bezwecke die Cannabis- abstinenz und damit die Wiederaufnahme des Abklärungsverfahrens bei der IV. Mithin diene die Weisung dem Grundsatz der Subsidiarität und sei zulässig. Durch die Nichtbefolgung der Weisung habe der Beschwerdeführer eine Pflichtverletzung begangen. Diese habe vom Sozialdienst mit einer Kürzung des Grundbedarfs sanktioniert werden dürfen, wobei die Höhe der Sanktion innerhalb des gesetzlichen Rahmens und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgelegt worden sei. Sie berühre den absoluten notwendigen Existenzbedarf des Beschwerdeführers nicht. Entsprechend sei auch der Umfang der Kürzung rechtmässig (angefochtener Entscheid E. III./5). – Der Beschwerdeführer macht sinn- gemäss geltend, er würde nur legalen CBD-Hanf konsumieren, weswegen die Weisung unnötig und unzulässig sei (Beschwerde S. 2).

E. 5.2

Gestützt auf Art. 36 Abs. 1 SHG wird die wirtschaftliche Hilfe bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. Als Pflichtverletzung kommt insbesondere das Nichtbefolgen einer Weisung in Betracht, sind Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, doch verpflichtet, Weisungen des Sozialdiensts zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 Bst. a SHG). Die Kürzung setzt indes voraus, dass die angeordnete Weisung zulässig ist (vgl. BVR 2002 S. 34 E. 5b/bb; VGE 2010/358 vom 18.5.2011 E. 4.1). Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 SHG). Weisungen haben einen engen Sachzusammenhang zur Bedürftigkeit oder deren Ursachen aufzuweisen, wobei sie nicht notwendigerweise ausdrücklich in einem Rechtssatz vorgesehen sein müssen, sondern sich auch aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck ergeben können (Urs Vogel, Rechtsbeziehungen, Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozial-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 7 hilfe, in Christoph Häfeli [Hrsg.], Das schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 153 ff., 183 f.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 52; zum Ganzen VGE 2010/358 vom 18.5.2011 E. 4.1). Hieraus folgt, dass sach- fremde oder gar dem Sinn der gesetzlichen Regelung widersprechende Weisungen nicht erlaubt sind. In Betracht fallen etwa Weisungen zur richtigen Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder zur Suche und Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Vortrag des Regierungsrats betreffend das SHG, in Tagblatt des Grossen Rates 2001, Beilage 16, S. 19 [nachfolgend: Vortrag SHG]), aber auch die Weisung, eine Suchtberatung in Anspruch zu nehmen oder sich in psychiatrische Behandlung zu begeben (vgl. Urs Vogel, a.a.O., S. 188 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Die Sozialhilfe sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens (Art. 1 SHG). Dazu bezweckt sie die korrekte Anspruchsabklärung (Art. 28 Abs. 1 SHG), die soziale und berufliche Integration (Art. 35 SHG), die Subsidiarität der Leistungserbringung (Art. 9 SHG) sowie die Rechtmässigkeit der Leistungsverwendung (Art. 39 SHG; vgl. Peter Mösch Payot, Sozialhilfe, in Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, S. 1411 ff., N. 39.110; Urs Vogel, a.a.O., S. 183). Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird Hilfe nur gewährt, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Als Dritthilfe gelten insbesondere Sozialversicherungsleistungen, wes- wegen eine Hilfe suchende Person sämtliche ihr zustehenden Sozialversi- cherungsansprüche geltend machen muss (BVR 2013 S. 45 E. 5.2 [bestä- tigt durch BGer 8C_917/2012 vom 15.11.2012], 2006 S. 408 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 5.4

Die IV verlangt im Abklärungsverfahren des Beschwerdeführers den Nachweis der Cannabisabstinenz. Dies ist unter dem Titel der Mitwirkungs- pflicht zulässig und dient dazu, einen invaliditätsfremden Cannabiskonsum bei der Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit auszublenden (BGer 9C_370/2013 vom 22.11.2013 E. 4.2.1; VGE IV/2017/953 vom 9.4.2018 E. 3.3, IV/2016/372/565 vom 30.6.2016 E. 2.2). Da der Be- schwerdeführer während des Abklärungsverfahrens positiv auf Cannabis

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 8 getestet wurde, ist die IV auf sein Leistungsbegehren nicht eingetreten (vorne E. 4). Damit konnte nicht abgeklärt werden, ob der Beschwerdefüh- rer Anspruch auf Leistungen der IV hat, welche den Sozialhilfeleistungen vorgehen würden. Die Weisung, eine Drogenberatung in Anspruch zu nehmen, dient somit der Durchführung des Abklärungsverfahrens der IV und damit dem Grundsatz der Subsidiarität. Überdies dient die Weisung auch der sozialen und beruflichen Integration. Entsprechend stützt sie sich auf den Zweck des SHG und ist zulässig. Auch in anderen Kantonen wur- den Weisungen, eine Suchtberatung anzutreten oder sich gar in Behand- lung zu begeben, als zulässig erachtet (VGer AG WBE.2006.389 vom 1.3.2007; VGer ZH VB.2004.00278 vom 9.9.2004 E. 2; vgl. Urs Vogel, a.a.O., S. 188 mit weiteren Hinweisen). Sollte der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, er konsumiere lediglich das legale Cannabidiol (CBD), und keine verbotenen Betäubungsmittel (Beschwerde S. 2), geltend ma- chen wollen, die IV sei zu Unrecht nicht auf sein Leistungsbegehren einge- treten, so hilft ihm das ebenfalls nicht: Die Verfügung der IV wurde rechts- kräftig. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsge- richts ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten, nachdem dieser den Kostenvorschuss auch nach Ansetzen einer Nachfrist nicht geleistet hat (VGE IV/2017/783 vom 17.10.2017, Akten RSA pag. 6). Die Eignung und Zumutbarkeit der IV-Anordnung wurde daher materiell nicht überprüft. Allerdings ist nicht erkennbar, dass sie (offensichtlich) rechtsfehlerhaft ist. Die Pflicht zur Abstinenz im Abklärungsverfahren der IV ist nicht auf illegale Betäubungsmittel beschränkt, sondern kann sich auf alle Stoffe beziehen, welche die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit be- einflussen können, so beispielsweise auch auf Alkohol (vgl. BGer 9C_370/2013 vom 22.11.2013 E. 4.2.1; VGE IV/2015/1031 vom 6.4.2016 E. 2.3.3). Bei der hier strittigen Anordnung geht es zudem bloss darum, den Beschwerdeführer zu einem Beratungsprozess zu veranlassen.

E. 5.5

Indem sich der Beschwerdeführer nicht bei der Berner Gesundheit gemeldet hat, hat er gegen die Weisung verstossen und damit eine Pflichtverletzung begangen, was von ihm nicht bestritten wird. Eine Pflichtverletzung berechtigt zu einer Leistungskürzung (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 SHG). Diese muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein, das heisst unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes verfügt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 9 werden. Zu solchem Vorgehen gehört, dass bei Pflichtverletzungen die Kürzung vorgängig angedroht und in der Regel nur nach erfolgloser Mahnung angeordnet wird (vgl. Vortrag SHG, S. 22; BVR 2010 S. 129 E. 4.4). Weiter darf die Leistungskürzung den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren und nur die fehlbare Person selber treffen. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden (Art. 36 Abs. 2 SHG). Das Verwaltungsgericht zieht im Übrigen die in A.8 der SKOS-Richtlinien enthaltene Kürzungsregelung heran, soweit diese mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist und sie in praxisnaher Weise konkretisiert (BVR 2010 S. 129 E. 4.2 mit Hinweisen). Danach kann der Grundbedarf um 5-30 % gekürzt und können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag [EFB] und Integrationszulage [IZU]) gekürzt oder gestrichen werden. Die Kürzung ist auf maximal zwölf Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20 % und mehr ist diese in jedem Fall auf höchstens sechs Monate zu befristen und dann zu überprüfen. Die maximale Kürzung von 30 % des Grundbedarfs ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig (vgl. A.8.2 der SKOS-Richtlinien; BVR 2010 S. 129 E. 4.2 ff.; vgl. zum Ganzen VGE 2012/207 vom 19.12.2012 E. 2.3).

E. 5.6

Der Umfang und die Dauer der Kürzung sind durch die Kürzungsregeln der SKOS-Richtlinien gedeckt. Die Kürzung berührt weder den absolut nötigen Existenzbedarf des Beschwerdeführers noch ist dargetan oder ersichtlich, dass sie weitere Personen treffen würde. Mit der angestrebten Cannabisabstinenz könnte das Abklärungsverfahren der IV durchgeführt werden, wodurch der Beschwerdeführer möglicherweise IV-Leistungen erhalten könnte und künftig nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig wäre. Somit besteht an der Weisung ein gewichtiges öffentliches Interesse. Auf der anderen Seite wird vom Beschwerdeführer lediglich verlangt, sich auf einen Beratungsprozess einzulassen (vgl. vorne E. 4). Dass der Beschwerdeführer diese milde Massnahme nicht umgesetzt hat, stellt angesichts des damit verfolgten gewichtigen öffentlichen Interesses ein eher schweres Fehlverhalten dar. Deshalb erscheint eine Kürzung des Grundbedarfs um 20 % während sechs Monaten nicht als rechtsfehlerhaft.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.06.2018, Nr. 100.2018.64U, Seite 10

E. 6.1

Die Beschwerde erweist sich nach dem Erwogenen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.2

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (vgl. Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Ersatzfähige Parteikosten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine angefallen

(vgl. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen. 3. Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - der Beschwerdegegnerin - dem Regierungsstatthalteramt Thun Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.